

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00043 vom 26. Juni 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00043

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00043 du 26 juin 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00043 del 26 giugno 2000

Regeste

Ausweisung | Ausweisung/Nachfrist zur Begründung Der Beschwerdeführer liess eine unbegründete Beschwerdeschrift einreichen. Begründet - insbesondere durch die Rüge der Gehörsverletzung - war lediglich der prozessuale Antrag, wonach ihm die Akten zur Verfügung zu stellen seien und eine angemessene Nachfrist zur materiellen Begründung der Beschwerde einzuräumen sei. Nach Treu und Glauben durfte das Migrationsamt davon ausgehen, dass das Vertretungsverhältnis zum massgebenden Zeitpunkt gar nicht mehr bestand. Im Übrigen fliesst aus dem Prinzip des rechtlichen Gehörs kein Anspruch des Rechtsvertreters, an einer im Rahmen des Ausweisungsverfahrens durchgeführten persönlichen Befragung seines Mandanten teilzunehmen; es genügt, wenn er nachträglich die Möglichkeit erhält, zu den Antworten Stellung zu nehmen. Die groben Nachlässigkeiten des Vertreters rechtfertigen keine Nachfristansetzung zur Begründung der Beschwerde. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3.1

Der Beschwerdeführer stellt den prozessualen Antrag, ihm bzw. seinem Vertreter seien die Akten zur Verfügung zu stellen und es sei ihm eine angemessene Frist zur materiellen Begründung der Beschwerde einzuräumen.

E. 3.2

Gemäss § 54 VRG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Beides ist formelles Gültigkeitserfordernis der Beschwerde (Kölz/Bosshart/ Röhl, § 54 N. 1). Die Begründung hat darüber Aufschluss zu geben, in welcher Weise der angefochtene Entscheid nach Meinung des Beschwerdeführers an einem Mangel leidet. Genügt die Rechtschrift diesem Erfordernis nicht, wird dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (§ 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Das Ansetzen einer Nachfrist dient in erster Linie dazu, versehentlich unterlaufene Mängel zu beheben; die Bestimmung soll vor allem rechtsunkundige und prozessual unbeholfene Beschwerdeführende vor den Folgen einer mangelhaften Prozessführung bewahren. Einer solchen Nachfrist kann jedoch nicht die Bedeutung zukommen, dem Beschwerdeführer eine Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist zu verschaffen, zumal gesetzliche Fristen grundsätzlich nicht erstreckbar sind. Andernfalls liesse sich bei einem vorläufigen Verzicht auf Begründung mittels Nachfristeinräumung eine zusätzliche, vom Gesetzgeber nicht gewollte Begründungsfrist erwirken. Insbesondere darf einer rechtskundig vertretenen Partei, deren Anwalt bewusst eine nicht oder ungenügend begründete Beschwerdeschrift einreicht und

eine zusätzliche Begründungsfrist verlangt, eine Verbesserungsfrist versagt werden (BGE 108 Ia 209 E. 3; RB 1989 Nr. 15; RB 1987 Nr. 36).

E. 3.3

Vorliegend ist unbestritten, dass der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer in der Sache selbst am 28. Januar 2004 lediglich einen unbegründeten Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids bzw. Erteilung einer Niederlassungsbewilligung stellte. Ebenso wird nicht bestritten, dass dem Vertreter des Beschwerdeführers die in § 54 VRG genannten Anforderungen an eine Beschwerdeschrift bekannt waren. Dieser rechtfertigt sein Vorgehen unter anderem durch die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche jedoch – wie bereits dargelegt (vgl. E. 2) – unbegründet ist. Auch die weiteren Vorbringen sind nicht geeignet, die Notwendigkeit der Einräumung einer Nachfrist zu begründen. Das Migrationsamt hatte sich mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits am 2. September 2003 schriftlich in Verbindung gesetzt, um abzuklären, ob das Vertretungsverhältnis noch bestehe, und anzufragen, ob er die Zustellung der nunmehr eingetroffenen Akten wünsche. Dass der Rechtsvertreter auf diese Anfrage überhaupt nicht reagiert hat, ist ihm als erhebliche Nachlässigkeit anzulasten; daran ändern auch die von ihm behaupteten Kontaktschwierigkeiten mit seinem Klienten nichts, birgt doch grundsätzlich jedes Mandat dieses vom Rechtsanwalt zu tragende Risiko. Jedenfalls hätte ihm bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit offen gestanden, das Akteneinsichtsrecht auszuüben. Der Beschwerdeführer selbst hätte darüber hinaus ab Zustellung des Regierungsratsbeschlusses am 9. Dezember 2003 Gelegenheit gehabt, seinen Rechtsanwalt zu konsultieren. Im Übrigen ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers als weitere Nachlässigkeit vorzuwerfen, dass er es auch nach Kenntnisnahme von der Abschreibungsverfügung der Staatskanzlei vom 13. Januar 2004 versäumt hat, Einsicht in die Akten zu nehmen, was ihm zumindest eine fristgerechte summarische Begründung der Beschwerde ermöglicht hätte. Angesichts dieser Umstände läuft der prozessuale Antrag des rechtskundig vertretenen Beschwerdeführers auf eine Verlängerung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist im Sinn einer unzulässigen Erschleichung einer Nachfrist hinaus, was nicht geschützt werden kann. Dem prozessualen Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht sowie Einräumung einer angemessenen Frist zur materiellen Begründung der Beschwerde ist folglich nicht stattzugeben. Entsprechend ist auf die Beschwerde wegen fehlender materieller Begründung nicht einzutreten.

E. 3.4

Unter diesen Umständen braucht auf den Hauptantrag nicht näher eingegangen zu werden. Anzumerken sei lediglich, dass der ausführlich begründete Entscheid des Regierungsrats materiell ohnehin nicht zu beanstanden wäre. Die Vorinstanz, auf deren Ausführungen nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 VRG vollumfänglich verwiesen werden kann, hat zutreffend dargelegt, dass infolge der Verurteilung zu acht Jahren Zuchthaus ein Ausweisungsgrund klar erfüllt sei und eine Ausweisung aufgrund des sehr schweren Verschuldens, der mangelnden Integration des Beschwerdeführers in die hiesigen Verhältnisse sowie der vorhandenen familiären Beziehungen in seinem Heimatland zumutbar erscheine.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG) und steht diesem keine

Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.